

## **Modernisierungsrichtlinien – Förderung der Nachrüstung von Personenaufzügen in Wohngebäuden**

**Kurzfassung**

Die Förderung von Modernisierung und Instandsetzung erfolgt im Rahmen der vom Land erlassenen Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 19.11.2015 (AmtsBl. M-V S. 790).

- Zuwendungsempfänger:** Eigentümer, deren Grundstücke mit Miet- und Genossenschaftswohnungen bebaut sind
- förderfähige Wohnungen und Gebäude:** Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die in Gemeinden belegen sind, die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind.
- Gegenstand der Förderung:**
- Nachrüstung von Personenaufzügen an oder in Wohngebäuden mit Miet- und Genossenschaftswohnungen, für jedes Treppenhaus wird nur ein Personenaufzug gefördert.
  - die Aufzüge sollen grundsätzlich von allen Wohnungen und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein
- Förderart:** Darlehen
- Höhe der Förderung:** 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 150.000 €/Aufzug  
= max. 60.000 €/Aufzug
- Darlehenskonditionen:**
- Kosten der Darlehen werden am Bewilligungstag festgelegt, sie liegen 0,5 % über dem Zinssatz des KfW-Programms 151 (Energieeffizient Sanieren - Kredit, Zinsbindung 10 Jahre)
  - Darlehenskosten sind Summe aus Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,65 % des jeweiligen Restdarlehens und Zinsen; sie betragen mindestens 0,7 %
  - Darlehen ein Jahr zinsfrei
  - wahlweise mindestens ein und höchstens drei Jahre nach Auszahlung tilgungsfrei, danach jährlich 3 % Tilgung
  - einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 % des bewilligten Darlehensbetrages
- Zweckbestimmung/Belegung:**
- für die Dauer von mind. 15 Jahren ab Aufzugsnachrüstung Bereitstellung der Wohnungen als Miet- oder Genossenschaftswohnungen
  - gemeindliches Vorschlagsrecht für die Wohnungsbelegung
- Auszahlung:** nach Abschluss des Darlehensvertrages in 2 Raten:
1. Rate in Höhe von 50 %, wenn die Hälfte der Baumaßnahme abgeschlossen ist
  2. Rate in Höhe von 50 % nach Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme
- Förderausschluss:** bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Förderungsmittel
- Antragstellung beim:** Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der Nord/LB Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin (Tel.-Nr. 0385-63630)  
Die Antragsvordrucke sind von den Internetseiten des LFI ([www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)) abrufbar.